

»Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch« (Trinkwasserverordnung - TrinkwV2001) Auszug

Begriffsbestimmungen

Trinkwasser ist ein Lebensmittel, dessen Anforderungen in der »Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch« (Trinkwasserverordnung - TrinkwV2001) festgelegt sind.

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei sein von Krankheitserregern, genusstauglich und rein.

Im Sinne dieser Verordnung ist »Trinkwasser« alles Wasser, das im ursprünglichem Zustand oder nach Aufbereitung zum Trinken, Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden oder anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- a) Körperpflege und Reinigung
- b) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- c) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen.

Dies gilt ungeachtet der Herkunft des Wassers, seines Aggregatzustandes und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Tankfahrzeugen, in Flaschen oder anderen Behältnissen bestimmt ist.

Wasserversorgungsanlagen sind

- a) Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlussnehmer pro Jahr mehr als 1000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird,
- b) Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird (Kleinanlagen), sowie sonstige, nicht ortsfeste Anlagen,
- c) Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Anlage nach Buchstabe a oder b an Verbraucher abgegeben wird.

Hausinstallationen sind die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen dem Punkt der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch und dem Punkt der Übergabe von Wasser aus einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe a oder b an den Verbraucher befinden.

Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch:

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein.

Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Verteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen ... entspricht.

Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen ... nicht entspricht, nicht als Wasser für den menschlichen Gebrauch abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

Stelle der Einhaltung

Die ... festgesetzten Grenzwerte und Anforderungen müssen eingehalten sein:

- 1) bei Wasser, das auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen oder in Wasser-, Luft- oder Landfahrzeugen auf Leitungswegen bereitgestellt wird, am Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen,
- 2) bei Wasser aus Tankfahrzeugen an der Entnahmestelle am Tankfahrzeug
- 3) bei Wasser, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt und zur Abgabe bestimmt ist, am Punkt der Abfüllung,
- 4) bei Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird, an der Stelle der Verwendung des Wassers im Betrieb.

Soweit der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungs- oder Wassergewinnungsanlage oder ein von ihnen Beauftragter hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers Tatsachen feststellen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder annehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, muss eine Aufbereitung, erforderlichenfalls unter Einschluss einer Desinfektion, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Anmerkung: Anerkannte Regeln der Technik sind in den DIN und EN Normen und in den Technischen Richtlinien des DVGW definiert.

In Leitungsnetzen oder Teilen davon, in denen die Anforderungen nach Absatz 1 oder 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor oder Chlordioxid vorhalten.

Lässt sich eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auch durch Anordnungen oder Auflagen ... nicht ausschließen, ordnet das Gesundheitsamt die Unterbrechung der betroffenen Wasserversorgung an.

Die Wasserversorgung ist in betroffenen Leitungsnetzen oder Teilen davon sofort zu unterbrechen, wenn das Wasser im Leitungsnetz mit Krankheitserregern ... in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen und keine Möglichkeit zur hinreichenden Desinfektion des verunreinigten Wassers mit Chlor oder Chlordioxid besteht, oder wenn es durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.

Aufbereitung

Zur Aufbereitung des Wassers für den menschlichen Gebrauch dürfen nur Stoffe verwendet werden, die vom Bundesministerium für Gesundheit in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Die Liste hat bezüglich dieser Stoffe Angaben zu enthalten über die

- 1) Reinheitsanforderungen,
- 2) Verwendungszwecke, für die sie ausschließlich eingesetzt werden dürfen,
- 3) zulässige Zugabemenge,
- 4) zulässigen Höchstkonzentrationen von im Wasser verbleibenden Restmengen und Reaktionsprodukten

Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

Geht das Eigentum oder das Nutzungsrecht an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person über, so haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

Für den Unternehmer und den sonstigen Inhaber ... einer gewerblich genutzten Wasserversorgungsanlage in Wasser-, Luft- und Landfahrzeugen gilt ... dies nur, soweit daraus Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage... haben jährlich ...mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in ... festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden,... Untersuchungen des Wassers ...durchzuführen oder durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass das Wasser für den menschlichen Gebrauch an der Stelle, an der das Wasser in die Hausinstallation übergeben wird, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht:

Für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasser-, Luft- und Landfahrzeugen gilt die Vorschrift nur, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage an Bord eines Wasserfahrzeuges sind zur Untersuchung nur verpflichtet, wenn die letzte Prüfung oder Kontrolle durch das Gesundheitsamt länger als zwölf Monate zurückliegt.

Sofern die Wasserversorgungsanlage an Bord eines gewerblich genutzten ... Fahrzeuges vorübergehend stillgelegt war, ist bei Wiederinbetriebnahme eine Untersuchung durchzuführen, auch wenn die letzte Prüfung oder Kontrolle weniger als zwölf Monate zurückliegt.

Überwachung

Die Überwachungsmaßnahmen ... sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen; wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren keinen Grund zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat, kann das Gesundheitsamt die Überwachung in größeren Zeitabständen, die jedoch zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, durchführen.

Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen sollen sie unbeschadet des Satzes 3 mindestens einmal jährlich, bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wassertransportbooten mindestens viermal im Jahr durchgeführt werden.

Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Luft- und Landfahrzeugen sowie an Bord von nicht gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Maßnahmen durchführt. Die Maßnahmen dürfen vorher nicht angekündigt werden.

Anmerkung von Multiman:

Dieser Auszug stellt in seiner Zusammenfassung und Zusammenstellung die unserer Ansicht nach wesentlichsten Inhalte der Trinkwasserverordnung für den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage in einem Caravaningfahrzeug dar.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berechtigt in keiner Weise zu Schadensersatzforderungen hinsichtlich der durch die Kürzung des Gesetzestextes entstandenen Lücken oder Veränderungen.

Der vollständige Text ist als PDF abrufbar unter:

www.dvgw.de/wasser/rechtsvorschriften/trinkwasserverordnung.

Freundliche Grüße aus Puchheim

Ihr

WasserPeter

Peter Gelzhäuser

P.S. **Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie mich bitte an.** Mit meinen 25 Jahren Erfahrung in Caravaning, Yachting und Trekking, einer Ausbildung in Wasserchemie, Hygiene und Mikrobiologie kann ich die meisten Probleme lösen.